

Georg SCHLAPP

## Ersatzgeldprojekte: Rahmenbedingungen zum Einsatz von Ersatzzahlungsmitteln



Abb. 1: Kombination von Getreide-Hamsterstreifen mit Blühstreifen aus dem vom Landschaftspflegeverband Würzburg umgesetzten Ersatzzahlungsprojekt „Mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft“ (Foto: Georg Schlapp).

### Zusammenfassung

Beim Naturschutzfonds gingen von 2000 bis 2010 bayernweit jährlich rund 1 bis 2 Millionen Euro Ersatzzahlungen ein. Mit dem Ausbau der Windenergie fielen ab 2011 deutlich höhere Mittel an, 2015 wurde mit 12,3 Millionen Euro ein Spitzenwert erreicht. Parallel zu den steigenden Einnahmen konnten auch die jährlichen Ausgaben bei den Ersatzzahlungen durch die Kreisverwaltungsbehörden gesteigert werden. Um allerdings eine möglichst zeitnahe Umsetzung der angefallenen Mittel zu erreichen, sind verstärkte Anstrengungen und innovative Konzepte nötig.

Ersatzzahlungen sind in § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geregelt. Die Ersatzzahlung ist

zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Für die Maßnahmen darf nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung bestehen (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG). Die Form der Abwicklung ergibt sich aus Art. 7 Satz 1 BayNatSchG. Demnach sind Ersatzzahlungen an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Gemäß Art. 7 Satz 2 BayNatSchG ist eine Verwendung der Ersatzzahlungen in anderen Bereichen möglich, wenn die betroffene UNB ihr Einvernehmen erteilt hat oder nach Bestimmung der obersten Naturschutzbehörde, wenn Mittel nach zwei Jahren nicht für konkrete Maßnahmen verwendet worden sind.





Abb. 2: Im Rahmen des Ersatzgeldprojekts im Landkreis Neumarkt wurden 8 ha Buchenwald zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds erworben, um sie der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Prozessschutz). Von links: Angela Stimmer, Uwe Oesterling, Georg Schlapp und Werner Thurmann (Foto: Elisabeth Altmann).

Die Ausgestaltung der Verwendung der Ersatzzahlungen ist in § 22 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) geregelt, die dazu geeigneten Maßnahmen werden in der Anlage 4.1 aufgezeigt. Hinzu kommen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 BayKompV der Grunderwerb einschließlich Nebenkosten sowie projektbezogene Kosten, die sich insbesondere aus Erfassungen, Planungen sowie begleitender Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Über die Verwendung dieser staatlichen Mittel entscheiden die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Naturschutzbehörde. Die Aufgabe des Bayerischen Naturschutzfonds ist die Mittelverwaltung, aufgetrennt nach den 71 Landratsämtern und 25 Städten in Bayern. Gemäß § 22 Abs. 4 BayKompV bestätigt und dokumentiert die Untere Naturschutzbehörde die Durchführung der Maßnahmen und ruft die Mittel dazu beim Naturschutzfonds unter Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung ab. Dieser hat weder hoheitliche Befugnisse bezüglich der Verwendung noch eigene Ausgabebefugnisse, er nimmt nur eine beratende Funktion bezüglich des Mitteleinsatzes wahr.

Die Hauptverwendungszwecke der Ersatzzahlungen fallen in folgende Kategorien:

- Grunderwerb
- Erst- und Entwicklungspflege
- Biotopanlagen (zum Beispiel Laichgewässer; Pflanzungen)
- Renaturierungen (etwa von Fließgewässern)
- Artenschutzmaßnahmen

Ein vergleichsweise hoher Anteil der häufig über Einzelmaßnahmen abgewickelten Ersatzgelder fließt dabei in den Grunderwerb, da die Flächenverfügbarkeit für nach-

haltige, zielgerichtete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unabdingbar ist. Vielfach erfolgt die ökologische Aufwertung der erworbenen Flächen über eine Extensivnutzung vertraglich gebundener Landwirte.

Für eine zeitnahe Umsetzung der in größerem Umfang anfallenden Ersatzzahlungen bieten sich größere Projekte an, da die Verausgabung von Ersatzzahlungen nach der BayKompV ausdrücklich projektbezogene Kosten wie das Projektmanagement einbezieht. Mittlerweile kommt der projektorientierte Ansatz, der auch der Stärkung der Biodiversität und der Verbesserung des Biotopverbunds dient, mehr und mehr zum Tragen. Dazu gehören beispielsweise Beweidungsprojekte im Feuchtgrünland oder auf Magerrasen, Streuobstprojekte oder die Wiederherstellung von Streuweiden einschließlich der dazu nötigen Infrastrukturmaßnahmen. Unter Artenschutzgesichtspunkten werden auch Projekte mit produktionsintegrierten Maßnahmen in der Feldflur oder die Sicherung von Fledermausquartieren durchgeführt.

Damit die mit dem projektorientierten Einsatz der Ersatzzahlungen verbundenen Chancen in der praktischen Naturschutzarbeit noch mehr genutzt werden, ist ein Austausch der damit gemachten spezifischen Erfahrungen wichtig. Dabei kommt es neben fachlichen Erwägungen vor allem auf Aspekte und Möglichkeiten der Organisation, Ausgestaltung, Abwicklung und Einbeziehung von Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden an. Es bleibt daher zu hoffen, dass den ersten Erfahrungsberichten in dieser Ausgabe von ANLiegen Natur noch viele weitere folgen.

**Autor**



**Georg Schlapp,**  
 Jahrgang 1956.  
 Studium der Biologie an der Universität Erlangen, Schwerpunkte: Zoologie, Fledermäuse, Geobotanik. Seit 1982 in verschiedenen Funktionen in der staatlichen Naturschutzverwaltung tätig (Reg. v. Mfr., LfU, StMUV). Seit 2006 beim Bayerischen Naturschutzfonds, seit 2009 Vorstand dieser Stiftung (Förderung von Naturschutz-

projekten, Ersatzzahlungen).

Bayerischer Naturschutzfonds  
 Stiftung des öffentlichen Rechts  
 +49 89 9214-2379  
[georg.schlapp@stmuv.bayern.de](mailto:georg.schlapp@stmuv.bayern.de)

**Zitiervorschlag**

SCHLAPP, G. (2017): Ersatzgeldprojekte: Rahmenbedingungen zum Einsatz von Ersatzzahlungsmitteln – ANLiegen Natur 39(1): 86–87, Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).

## Impressum

### ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz  
und angewandte  
Landschaftsökologie  
Heft 39(1), 2017

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird im Heft weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

#### Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz  
und Landschaftspflege (ANL)  
Seethalerstraße 6  
83410 Laufen an der Salzach  
[poststelle@anl.bayern.de](mailto:poststelle@anl.bayern.de)  
[www.anl.bayern.de](http://www.anl.bayern.de)

#### Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)  
Telefon: +49 8682 8963-53  
Telefax: +49 8682 8963-16  
[bernhard.hoiss@anl.bayern.de](mailto:bernhard.hoiss@anl.bayern.de)

#### Redaktionsteam

Bernhard Hoiß, Paul-Bastian Nagel,  
Wolfram Adelman, Lotte Fabsicz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften  
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher und Hans Feil  
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf  
Stand: April 2017

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)  
Alle Rechte vorbehalten  
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-

tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

#### Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

#### Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung unter [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter [www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen](http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen) abrufbar.

#### Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

#### Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



BAYERN|DIREKT ist ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.  
Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

ISSN 1864-0729  
ISBN 978-3-944219-29-5